

Die/der Unterfertigte	
Gesetzlicher Vertreter/in der:	
mit Sitz in	

erklärt

in den letzten 3 Jahren folgende Zuschüsse von Seiten öffentlicher Körperschaften mit Anwendung der „de minimis“ Regelung erhalten zu haben:

- Beschluss Nr. vom laut gewährter Beitrag ausgezahlter Beitrag
davon als Beitrag aufgrund der „de minimis“ Regelung: Euro
- Beschluss Nr. vom laut gewährter Beitrag ausgezahlter Beitrag
davon als Beitrag aufgrund der „de minimis“ Regelung: Euro
- Beschluss Nr. vom laut gewährter Beitrag ausgezahlter Beitrag
davon als Beitrag aufgrund der „de minimis“ Regelung: Euro

keine Zuschüsse von Seiten öffentlicher Körperschaften aufgrund der „de minimis“ Regelung in den letzten 3 Jahren erhalten zu haben;

verpflichtet sich

allfällige zwischen der Abgabe dieser Erklärung und der Gewährung des Beitrages erhaltene Zuschüsse mit Anwendung der „de minimis“ Regelung dem Amt ohne Verzug mitzuteilen;

ersucht

um einen Beitrag laut „de minimis“ Regelung aufgrund des beiliegenden Beitragsgesuches und im Rahmen des vorgesehenen Höchstbetrages;

bestätigt

dass die Zuschüsse, welche aufgrund der „de minimis“ Regelung in den letzten 3 Jahren erhalten wurden (gewährt bzw. ausbezahlt), einschließlich des beiliegenden Gesuches, nicht die Gesamtsumme von **200.000,00 EURO** überschreiten und somit die „de minimis“ Regelung (CE) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 eingehalten wird.

Gemäß Artikel 2-bis, des Landesgesetzes vom 11. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, wenn die Verwaltung feststellt, dass durch die Verwendung oder die Vorlage von Erklärungen die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen, oder durch die Vorenthaltung von Informationen Beiträge oder andere wirtschaftliche Vergünstigungen jeglicher Art unberechtigterweise und absichtlich entgegengenommen oder zurückbehalten wurden, so verfügt sie den Widerruf der gesamten gewährten oder ausgezahlten Vergünstigung. Wenn die Verwaltung schon bei der Bearbeitung eines Gesuches feststellt, dass durch die genannten Handlungen oder Unterlassungen der Versuch unternommen wurde, unrechtmäßig wirtschaftliche Vergünstigungen zu erhalten, so verfügt sie die Archivierung des betreffenden Gesuches.

Mit der Widerrufs- oder Archivierungsmaßnahme wird auch verfügt, dass die Person, welche die Handlung oder Unterlassung begangen hat oder daran beteiligt war, die von dieser Person vertretene Körperschaft oder wer auch immer daraus Nutzen gezogen hat, für die im Folgenden angeführten Zeitabschnitte keine wirtschaftlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen dürfen; diese Zeitabschnitte beginnen mit dem Tag, an dem die letzte Handlung oder Unterlassung, welche die Gewährung der Vergünstigung zur Folge hatte, begangen worden ist: a) Zeitabschnitt bis zu drei Jahren für Vergünstigungen bis zu einem Betrag von maximal 5.000 Euro; b) Zeitabschnitt bis zu zehn Jahren für Vergünstigungen, deren Betrag über 5.000 Euro liegt. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht. Für die Verhängung der Verwaltungsstrafe laut Artikel 316/ter Absatz 2 Strafgesetzbuch werden die Bestimmungen laut Landesgesetz vom 7. Jänner 1977, Nr. 9, in geltender Fassung, befolgt.

Datum

Stempel und Unterschrift

N.B. Die europäische Staatshilfenregelung sieht eine Einschränkung der Beitragsmöglichkeiten zu Gunsten von Betrieben vor. Die laut der sog. „de minimis“ Regelung vergebenen Beihilfen werden als nicht wettbewerbsverzerrend betrachtet und unterliegen nicht der Meldepflicht. Die laut dieser Regelung vergebenen Beihilfen zugunsten eines Unternehmens dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren (laufende Finanzjahr plus zwei Vorjahre) 200.000 Euro nicht überschreiten. Drei Jahre nach Gewährung fällt eine Beihilfe nicht mehr in die Berechnungsgrundlage. Die Beihilfen laut „de minimis“ Regelung müssen bei Gewährung von der Verwaltung explizit als solche erklärt werden. Nicht aufgrund der „de minimis“ Regelung vergebene Beiträge werden zur Ermittlung der 200.000 Euro Grenze nicht berücksichtigt.